

**Tarifvertrag
zur Überleitung von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten
in das Entgeltgruppenverzeichnis für den Bereich des
KAV Schleswig-Holstein (TVÜ-EGV SH)**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

„ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1, 23552 Lübeck,

andererseits

wird zur

**Überleitung von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten in das
Entgeltgruppenverzeichnis für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein**

folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein ist, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2023 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

**§ 2
Überleitung**

- (1) Die von § 1 erfassten Beschäftigten werden zum 1. Januar 2023 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH übergeleitet.

- (2) Der TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag bei tarifgebundenen Arbeitgebern, die Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein sind, den Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25. Februar 1991 in der zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.
- (3) ¹Die Überleitung der von § 1 erfassten Beschäftigten erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Herabgruppierungen aus Anlass des Inkrafttretens des TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH finden nicht statt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Eine Korrektur der Eingruppierung außerhalb und unabhängig vom Inkrafttreten des TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH ist möglich, wenn die vor dem 1. Januar 2023 getroffene Eingruppierungsfeststellung unzutreffend war. Dies gilt für den Arbeitgeber nur dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen einer korrigierenden Rückgruppierung vorliegen, d. h. keine bewusste übertarifliche Eingruppierung, sondern Irrtum im Rahmen der Eingruppierungsentscheidung.

§ 3 Höhergruppierungen

- (1) ¹Ergibt sich nach dem TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TVöD (VKA) i. V. m. dem TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2023, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück. ⁴Fallen am 1. Januar 2023 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach Satz 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen des TVöD (VKA) für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TVöD in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung). ²War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2027 gekündigt werden. ³Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Kiel/Lübeck, den 7. Dezember 2022

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]